



KOA 4.200/18-003

Bescheid

I. Spruch

1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung

Der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (FN 256454 p beim Handelsgericht Wien) werden gemäß § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die nachstehend angeführten Übertragungskapazitäten und gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 AMD-G die gleichlautenden Funkanlagen, die jeweils durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „MUX A/B“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034), zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 09.10.2017, KOA 4.200/17-022, für die Bedeckung „MUX A“ abgeändert bzw. zugeordnet und bewilligt:

010100	Übertragungskapazität "Oberösterreich Nord Kanal 43", gebildet aus	
	a.	"SCHAERDING (Schardenberg) Kanal 43" (Beilage 010100.a1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	b.	"OBERKAPPEL 1 () Kanal 43" (Beilage 010100.b2. zum Bescheid KOA 4.200/18-003)
	c.	"FREISTADT (Obergrünbach) Kanal 43" (Beilage 010100.c1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	d.	"UNTERWEISSENBACH () Kanal 43" (Beilage 010100.d1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	e.	"WAIDHOFEN YB 1 (Sonntagberg) Kanal 43" (Beilage 010100.e2. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	f.	"LINZ 2 (Freinberg) Kanal 43" (Beilage 010100.f1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	g.	"LINZ 1 (Lichtenberg) Kanal 43" (Beilage 010100.g.1 zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	h.	"OPPONITZ () Kanal 43" (Beilage 010100.h1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	i.	"GROSSRAMING (Auberg) Kanal 43" (Beilage 010100.i1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	j.	"STEYR (Tröschberg) Kanal 43" (Beilage 010100.j1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	k.	"RIED INNKREIS () Kanal 43" (Beilage 010100.k. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)

010200	Übertragungskapazität "Oberösterreich Süd Kanal 36", gebildet aus	
	a.	"GMUNDEN (Grünberg) Kanal 36" (Beilage 010200.a1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	b.	"KIRCHDORF KREMS (Ziehberg) Kanal 36" (Beilage 010200.b2. zum Bescheid KOA 4.200/18-003)
	c.	"GOSAU (Zwieselalm) Kanal 36" (Beilage 010200.c1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	d.	"NEUKIRCHEN OOE (Altmünster) Kanal 36" (Beilage 010200.d1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	e.	"LOSENSTEIN (Habichl) Kanal 36" (Beilage 010200.e1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	f.	"MARIA NEUSTIFT () Kanal 36" (Beilage 010200.f1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	g.	"GRUENBURG (Landsberg) Kanal 36" (Beilage 010200.g1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	h.	"MOLLN (Hageleben) Kanal 36" (Beilage 010200.h1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	i.	"WINDISCHGARSTEN (Kleinerberg) Kanal 36" (Beilage 010200.i1. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	j.	"GAFLENZ (Hutterkogel) Kanal 36" (Beilage 010200.j. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	k.	"ALTENMARKT ENN (Schweigerberg) Kanal 36" (Beilage 010200.k. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)
	l.	"GOESTLING YBBS (Bromreith) Kanal 36" (Beilage 010200.l. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)

	4.200/17-010)
m.	"LUNZ 1 () Kanal 36" (Beilage 01O200.m. zum Bescheid KOA 4.200/17-010)

2. Befristung

Die Zuordnungen von Übertragungskapazitäten und Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 1. werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G iVm § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, befristet.

3. Versuchsbetrieb

- 3.1. Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 1. gelten gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sei nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.
- 3.2. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall des Auftretens von Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3.1. genannten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese umgehend zu beseitigen.
- 3.3. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3.1. und 3.2. für die jeweilige Übertragungskapazität; mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 18.12.2017 beantragte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG die Bewilligung der Änderung der im Spruch genannten Funkanlagen.

Am 22.12.2017 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunk- und Frequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags.

Am 12.01.2018 legte der Amtssachverständige DI Jakob Gschiel sein frequenztechnisches Gutachten zur Änderung der technischen Parameter der beiden MUX A-Übertragungskapazitäten vor.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15 034, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A/B“), erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 02.08.2016 für die Dauer von zehn Jahren, also bis 02.08.2026, erteilt.

2.2. Zum Antrag

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG plant die Änderung der technischen Parameter der beiden im Spruch genannten Funkanlagen.

Für die beiden Übertragungskapazitäten der Bedeckung „MUX A“ hat die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages ergeben, dass sämtliche Übertragungskapazitäten – mit nachstehenden Einschränkungen – technisch realisierbar sind.

Die in Spruchpunkt 3.1. genannten Übertragungskapazitäten und Sendeanlagen sind mit dem GE06 Abkommen nicht konform, weshalb eine internationale Koordinierung notwendig ist. Hinsichtlich aller dieser genannten Übertragungskapazitäten wurde bereits ein Vorkoordinierungsverfahren eingeleitet und ist die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Koordinierung sehr hoch, da es diesbezüglich schon bi- und multilaterale Vorbesprechungen gegeben hat.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den mit diesem vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem Gutachten des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 12.01.2018.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

4.1. Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 1.)

Die Zuordnung einer Übertragungskapazität erfolgt gemäß § 12 AMD-G iVm § 54 Abs. 1 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 durch die KommAustria.

Aufgrund des Antrages der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG waren die Übertragungskapazitäten spruchgemäß festzulegen (Spruchpunkt 1.).

In jenen Gebieten, wo mehrere bewilligte Funkanlagen gemeinsam auf einem Kanal in einem Single Frequency Network betrieben werden, bilden diese gemeinsam eine Übertragungskapazität.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass für die unter Spruchpunkt 3.1. genannten Übertragungskapazitäten ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist. Aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Koordinierung in Folge der bereits stattgefundenen bi- und multilateralen Vorbesprechungen kann jedoch ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, waren diese spruchgemäß zu erteilen.

4.2. Funkanlagenbewilligung

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen wurden antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat jedoch ergeben, dass aufgrund der Zuordnung der unter Spruchpunkt 3.1. genannten Übertragungskapazitäten ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist, somit wurde ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt (vgl. dazu Spruchpunkte 3.2. und 3.3.).

4.3. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 02.08.2016 für die Dauer von 10 Jahren, also bis zum 02.08.2026, erteilt.

Bei den in Spruchpunkt 2. genannten Übertragungskapazitäten und Sendeanlagen werden die Allotment-Kanal für „MUX A“ genutzt, die aus frequenzplanerischer Sicht auch weiterhin zur Verfügung stehen.

Die Behörde hat die Zuordnungen und Bewilligungen daher entsprechend Spruchpunkt 2. befristet.

4.4. Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 3.)

Die Auflagen (Spruchpunkte 3.1., 3.2. und 3.3.) sind in Hinblick auf die international nicht koordinierte Nutzung der in Spruchpunkt 1. genannten Kanäle erforderlich.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei den in Spruchpunkt 3.1. genannten Übertragungskapazitäten um mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazitäten handelt und ein Koordinierungsverfahren durchzuführen ist, konnte der Einsatz der bewilligten Funkanlage lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Die Behörde hat von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die betroffene Bewilligung zu widerrufen. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkt 3.3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.200/18-003, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12. Februar 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien,
amtssigniert per E-Mail an office@ors.com

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, per E-Mail
3. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 01O200b2 zum Bescheid KOA 4.200/18-003

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	A-OSN					
4	Name der Funkstelle	KIRCHDORF KREMS					
5	Standortbezeichnung	Ziehberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	014E04 46	47N53 54	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	845					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	36					
10	Mittenfrequenz in MHz	594.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl	32k extended					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/16					
16	SFN-Kenner	01O200					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	34.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	0.0 / -5.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	14.0 / 7.0					
21	Polarisation	M					
22	Senderausgangsleistung in dBW	17.0					
23	Spektrummaske (<i>kritisch..S/unkritisch..N</i>)	N					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	24.0 / 20.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	21.0	22.0	23.0	24.0	24.0	22.0
	V	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	20.0	21.0	22.0	21.0	19.0	20.0
	V	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	21.0	22.0	21.0	18.0	15.0	11.0
	V	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	9.0	9.0	9.0	9.0	9.0	9.0
	V	3.0	8.0	11.0	14.0	16.0	17.0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	9.0	9.0	9.0	9.0	9.0	9.0
	V	18.0	18.0	18.0	17.0	16.0	14.0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	9.0	9.0	9.0	11.0	16.0	19.0	
V	11.0	8.0	3.0	0.0	0.0	0.0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)	ja					
29	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i>)	LINZ 1 Kanal 43					

Beilage 01O100b2 zum Bescheid KOA 4.200/18-003

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	A-OSN					
4	Name der Funkstelle	OBERKAPPEL 1					
5	Standortbezeichnung						
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	013E46 12	48N32 50	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	520					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	43					
10	Mittenfrequenz in MHz	650.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl	32k extended					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/16					
16	SFN-Kenner	01O100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	14.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	0.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	14.					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	7.0					
23	Spektrummaske (<i>kritisch..S/unkritisch..N</i>)	N					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	17.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	17.0	17.0	16.0	14.0	12.0	9.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	5.0	-3.0	-3.0	-3.0	-3.0	-3.0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	-3.0	-3.0	-3.0	-3.0	-3.0	-3.0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	-3.0	-3.0	-3.0	-3.0	-3.0	-3.0
	Grad	240	250	260	270	280	290
H							
V	-3.0	-3.0	-3.0	-3.0	-3.0	-3.0	
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	5.0	9.0	12.0	14.0	16.0	17.0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)	ja					
29	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i>)	AMEISBERG Kanal 36					